

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Fa. Kelviplast GmbH & Co KG

Für Geschäfte im Bereich der Europäischen Union.

1. Geltung

1. Unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer i. S. des § 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB)
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für alle, auch künftigen, Geschäfte, bei den wir als Verkäufer bzw. Lieferant auftreten. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers dessen Auftrag vorbehaltlos annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur für den jeweiligen Einzelvertrag. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
4. Unsere Mitarbeiter, soweit es sich nicht um Organe der Gesellschaft, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte handelt, sind nicht bevollmächtigt, verpflichtende Erklärungen für uns abzugeben.

2. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit in dem jeweiligen Angebot nichts abweichendes erklärt wird.
2. Sofern beigefügt sind Technische Datenblätter, Kreislaufschemata und Gerätezeichnungen Bestandteile des Angebots.
3. Bestellungen und Aufträge des Bestellers, die als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren sind, werden im Zweifel erst nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Die Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung oder eines Lieferscheins erfolgen.
4. Bedienen wir uns zum Zwecke des Abschlusses des Vertrages eines Tele-, Telekommunikations- oder Mediendienstes, so sind wir nicht verpflichtet, dem Besteller technische Einrichtungen oder Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe er Eingabebefehle erkennen und berichtigen kann, die technischen Einzelheiten des Vertragsschlusses nach der "Informationspflichtenverordnung" gemäß Artikel 241 des EGBGB vor Abgabe der Bestellung durch den Besteller mitzuteilen, oder den Zugang der Bestellung zu bestätigen.
5. An von uns erstellten oder entwickelten Konstruktionszeichnungen, Plänen, Abbildungen, Kalkulationen, Entwurfszeichnungen und sonstigen Unterlagen (im Folgenden Unterlagen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Mit dem Vermerk "vertraulich" gekennzeichnete Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und müssen uns auf Anforderung jederzeit zurückgesandt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen wir jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen wir in zulässiger Weise Lieferungen übertragen haben.

3. Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" (EXW gemäß Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung), ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird.
2. Die Preise auf Angeboten oder auf Listen gelten nur für die jeweils zugrunde gelegte Menge. Mindermengen hiervon rechtfertigen und bedingen angemessene Aufschläge.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten und wird in der am Tage der Rechnungsstellung gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. An die bestätigten Preise sind wir 4 Monate ab Zustandekommen des Vertrages gebunden. Für Lieferungen nach diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, die Preise entsprechend den seit der letzten Preisfestlegung veränderten Kosten für Löhne, Verwaltung und Materialeinkauf, einschließlich Kosten der Devisenbeschaffung zu erhöhen.

4. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und zahlbar; bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen gewähren wir 2 % Skonto auf den Warenwert. Wir sind berechtigt, gegen Nachnahme zu liefern.
2. Zahlungen haben stets an uns zu erfolgen; Vertreter haben keine Inkassovollmacht.
3. Bei Zahlungen nach Fälligkeit berechnen wir unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und gegen Vergütung der Diskontospesen angenommen.
4. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir in keiner Weise zu weiteren Lieferungen oder Leistungen verpflichtet. Für neue Lieferungen können wir Vorauszahlungen oder die Erbringung einer geeigneten Sicherheit verlangen.
5. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein oder werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Zweifel stellen, so wird unsere Forderung sofort zur Zahlung fällig.
6. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Beschaffenheit der Kaufsache - Garantien

1. Als Beschaffenheit des Kaufgegenstandes gelten grundsätzlich nur unsere jeweils gültigen Spezifikationen (Technische Datenblätter, Kreislaufschemata und Gerätezeichnungen) als vereinbart. Falls solche nicht vorhanden sind, gelten die DIN-Normen. Sofern keine DIN-Normen bestehen, gelten die entsprechenden Euro-Normen als vereinbart, mangels solcher der Handelsbrauch. Für Elektroteile gelten die Spezifikationen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
2. Unsere öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen und unsere Werbung stellen keine vertragsgemäßen Beschaffenheitsangaben dar; Abweichungen von den hierin enthaltenen Angaben begründen daher keine Ansprüche des Bestellers.
3. Unsere Produktbeschreibungen stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar; solche Garantien geben wir nur schriftlich und nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung als "Garantie" ab.
4. Ein Garantieanspruch kann im übrigen nur dann anerkannt werden, wenn die regelmäßigen Inspektionen (insbesondere von Kompressoren) gem. der Betriebsanleitung veranlaßt, die Wartung und Ölstandkontrolle der Geräte gemäß den übergebenen Dokumentationen bzw. Handbüchern regelmäßig durch Fachpersonal vorgenommen, keine unsachgemäßen Eingriffe von dem Besteller oder von Dritten durchgeführt und/oder keine ungeeigneten fremden Ersatzteile vom Besteller verwendet wurden.
5. Von Garantien ausgenommen sind Verschleißteile und Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Wartung, unsachgemäßer Behandlung, Nichteinhaltung der Betriebsvorschriften oder anderer Ursachen, die vom Besteller zu vertreten sind.
6. Verpackungs- und Versandkosten für auszubessernde Teile und Geräte, die an uns oder das Herstellerwerk einzusenden und wieder zurückzuliefern sind, sind von der Garantie- bzw. Gewährleistung ausgeschlossen.
7. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
8. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir nur bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen.

6. Rücktrittsrecht bei Unmöglichkeit

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns bzw. unseren Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsschluß eingetreten sind, für uns nicht vorhersehbar waren und die nicht in unserem Einflußbereich liegen, wie z.B. Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, auch bei unseren Vorlieferanten, Lieferblockaden, Betriebsstilllegungen, Versagung der Im- bzw. Exportlizenz, sonstige hoheitliche Eingriffe sowie andere Umstände, die als höhere Gewalt anzusehen sind, vorausgesetzt, das Ereignis dauert länger als 2 Wochen an.
2. Wir sind ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte nicht richtig oder nicht rechtzeitig selbst beliefert werden und anderweitige Deckungsgeschäfte trotz sorgfältiger Anstrengungen unzumutbar oder fehlergrahig sind. Das Beschaffungsrisiko wird von uns nicht übernommen.
3. Wir verpflichten uns, den Besteller unverzüglich über eine etwaige Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich zu erstatten.

7. Lieferfristen und -termine

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung (Produktion) notwendig sind wie z. B. die Überlassung von Einbau- und Funktionsplänen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Sofern kein Fixgeschäft vereinbart, aber in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung eine Lieferfrist angegeben ist, darf diese um 2 Wochen überschritten werden. Vor Ablauf dieser 2 Wochen kann kein Schuldnerverzug eintreten. Der Besteller ist nur unter den Voraussetzungen des § 323 BGB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Sollten wir trotz Vorliegens der Voraussetzungen der Ziffer 6. Absatz 1 nicht vom Vertrag zurücktreten, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.
5. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendung oder Anfuhr, übernommen haben. Bei Teillieferungen betrifft der Gefahrübergang auf den Besteller nur die tatsächlich gelieferten Teile.
6. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so gehen die Gefahr und die Lagerkosten vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Verzögert sich die Auslieferung um mehr als 4 Wochen aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
7. Angeliessene Waren sind - auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen - vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer 8. entgegenzunehmen.
8. Der Besteller ist verpflichtet, die Verpackung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen bzw. zu verwerten.

8. Haftungsumfang und Vorgehensweise bei Pflichtverletzungen und Mängelhaftung (Gewährleistung)

1. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind, vorbehaltlich anderslautender Individualvereinbarungen Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln, Rechtsmängeln oder wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung (Ausschluß der Mängelhaftung) gilt nicht im Rahmen der Haftung
 - (1) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - (2) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen i. S. d. § 278 BGB beruht,
 - (3) wegen eines Schadens, der auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht,
 - (4) wegen Rechten, die der Besteller wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels (§ 444 BGB) aus einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) geltend macht,
 - (5) wegen Rückgriffsansprüchen in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette gem. §§ 478, 479 BGB,
 - (6) wegen leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht hinsichtlich des nach der Art unserer Leistung vorhersehbaren und vertragstypischen, unmittelbaren Durchschüttungsschadens.
3. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns hier- von unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar war. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. Zeigt sich später ein Mangel, so muß dieser unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden.
4. Die Gewährleistung für Mängel der von uns gelieferten Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Ersatzlieferung. Von den hierdurch entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - sofern und soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteur- und Hilfskräfte einschließlich der Fahrtkosten, soweit hierdurch für uns keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.
5. Zur Vornahme der vorstehenden Handlungen (Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung) hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht, sind wir von der Haftung befreit. Nur in dringenden Fällen (Gefährdung der Betriebssicherheit, Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden) hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der entstandenen Aufwendungen zu verlangen, sofern wir zuvor verständigt wurden.
6. Im Falle einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ist das Recht des Bestellers, bei fehlergeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen.
7. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so beschränkt sich der Schadensersatz auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelbehafteten Sache. Unbeschadet unserer etwaigen Herausgabeansprüche verbleibt der Kaufgegenstand beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist.
8. Vorstehende Regelungen gelten nicht im Falle einer von uns abgegebenen Garantie (§ 443 BGB) oder im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels (§ 444 BGB).

9. Verjährung

Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn. Die zwingenden längeren Gewährleistungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz, nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bau-mängel) bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Gewährleistung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.
2. Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäfts-gang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen einschließlich der Mehrwertsteuer aus dieser Weiterveräußerung ab, einerlei, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Die Weiterveräußerung darf weder im Rahmen eines Kontokorrent-Verhältnisses erfolgen, noch darf mit dem Abnehmer die Abtretbarkeit der Forderungen aus der Weiterveräußerung ausgeschlossen werden. Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, hat der Besteller sich das Eigentum zu den gleichen Bedingungen wie vorstehend vorzubehalten. Wird die Vorbehalts-ware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.
3. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Macht der Besteller von der Einbeziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.
4. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.
5. Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller wird die neue Sache mit der verkehrssüblichen Sorgfalt kostenlos für uns verwahren.
6. Eine etwaige Warenrücknahme durch uns erfolgt stets nur sicherheitshalber; es liegt dann, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag vor.
7. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
8. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, von unserem Eigentumsvorbehalt erfaßte Kaufsachen in solchem Umfang zurückzunehmen, als dies zur Realisierung unserer fälligen Forderung erforderlich ist. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungsverlust ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen, ein etwaiger Mehrerlös wird von uns unverzüglich an den Besteller ausgekehrt.
9. Die Abtretung erfolgt vorläufig still, jedoch haben wir das Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat auf unser Verlangen die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.
10. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an einer neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Bestellers, so tritt der Besteller bereits jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an uns ab.
11. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten bleibt uns überlassen.
12. Soweit Lieferungen in ein Land erfolgen, dessen Recht einen erweiterten, verlängerten und/oder Kontokorrent-Eigentumsvorbehalt nicht akzeptiert, gilt statt der Nr. 9.1 - 9.7 ein einfacher Eigentumsvorbehalt an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.
13. Unter dem Wert der Kaufsache ist stets der Rechnungsbetrag einschließlich der Umsatzsteuer zu verstehen.
14. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

11. Schlußbestimmungen, Gerichtsstand, Rechtswahl,

1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluß der Regeln des Internationalen Privatrechts, insbesondere unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Linsengericht/Hessen. Wir sind berechtigt, den Besteller auch am Gericht seines allgemeinen Gerichtsstands zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen.
4. Für Montagearbeiten, Serviceleistungen und ähnliches gelten ergänzend die gesonderten Montagebedingungen.

Linsengericht-Grödenhausen, Februar 2003

Kelviplast GmbH & Co KG